

§ 14 TAbgG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

TAbgG - Abgabengesetz – TAbgG, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.04.2023

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde, mit Ausnahme jener der Vollstreckung, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 22.04.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at